

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 30. Oktober 2013

### **1215. Teuerungszulage und Lohnentwicklung auf 1. Januar 2014**

#### **A. Teuerungsausgleich**

Der Regierungsrat legt die Teuerungszulage jeweils gemäss dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von Ende September auf den 1. Januar des folgenden Jahres fest (§ 42 Personalverordnung). Die Jahresteuerung des Landesindex der Konsumentenpreise, Basis Dezember 2010, betrug im September 2013  $-0,1\%$ . Der Ausgleich der negativen Teuerung bei den Löhnen käme einer Lohnkürzung gleich, weshalb kein Teuerungsausgleich auszurichten ist.

Im Entwurf zum Budget 2014 vom 18. September 2013 (vgl. Vorlage 5016) sind  $0,2\%$  der Lohnsumme für die Teuerungszulage eingestellt. Diese zu viel budgetierten  $0,2\%$  der Lohnsumme werden mit den Nachträgen zum Budget 2014 (Novemberbrief) in der Leistungsgruppe Nr. 4950, Verrechnete Zinsen und nicht zugeordnete Sammelpositionen, zur Entlastung des Staatshaushaltes zentral korrigiert. Unter der Annahme, dass ein Lohnprozent 45 Mio. Franken ausmacht, wird in der Leistungsgruppe Nr. 4950 eine Entlastung von 9 Mio. Franken eingestellt. Die in den Leistungsgruppen für die Teuerungszulage budgetierten  $0,2\%$  der Lohnsumme dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Die Finanzdirektion überprüft im Rahmen der Berichterstattung zum Geschäftsbericht 2014 die Einhaltung dieser Vorgabe.

#### **B. Individuelle Lohnerhöhungen**

Gemäss KEF 2014–2017 (vgl. RRB Nr. 271/2013) stehen 2014  $0,4\%$  der Lohnsumme für individuelle Lohnerhöhungen zur Verfügung. Diese werden vollumfänglich aus den Rotationsgewinnen finanziert.

#### **C. Einmalzulagen**

Für Einmalzulagen stehen gemäss KEF 2014–2017 (vgl. RRB Nr. 271/2013)  $0,2\%$  der Lohnsumme zur Verfügung.

#### **D. Lohnentwicklung insgesamt**

Aus den individuellen Lohnerhöhungen von  $0,4\%$  und den Einmalzulagen von  $0,2\%$  der Lohnsumme ergibt sich insgesamt eine Quote von  $0,6\%$  der Lohnsumme, die 2014 für lohnwirksame Massnahmen für das kantonale Personal bereitgestellt wird.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Für 2014 wird dem Staatspersonal und den Bezügerinnen und Bezügerern von staatlichen Ruhegehältern keine Teuerungszulage ausgerichtet. Damit gilt der Stand des Landesindexes für Konsumentenpreise, Basis Dezember 2010, vom September 2013 mit 99,2 Punkten als ausgeglichen.

II. Für die Lehrpersonen aller Stufen gelten die Termine für Lohn-erhöhungen, welche die Bildungsdirektion festlegt.

III. Die Leistungsgruppen dürfen die Differenz von 0,2% der Lohnsumme zwischen der im KEF 2014–2017 budgetierten Teuerung und der aktuellen Jahresteuern nicht anderweitig verwenden.

IV. In der Leistungsgruppe Nr. 4950, Verrechnete Zinsen und nicht zugeordnete Sammelpositionen, wird mit den Nachträgen zum Budget 2014 eine Entlastung von 9 Mio. Franken eingestellt.

V. Veröffentlichung von Dispositiv I und II im Amtsblatt.

VI. Mitteilung an

- die Direktionen des Regierungsrates,
- die Staatskanzlei,
- die Finanzkontrolle,
- den kantonalen Ombudsmann,
- den Datenschutzbeauftragten,
- die Parlamentsdienste des Kantonsrates,
- die Verwaltungskommission der Gerichte  
(c/o Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich,  
Lagerhausstrasse 19, 8401 Winterthur),
- die Zürcher Fachhochschulen,
- die Universität, Rektorat, Künstlergasse 15, 8001 Zürich,
- das Universitätsspital, Spitaldirektion, Rämistrasse 100,  
8091 Zürich,
- das Kantonsspital Winterthur, Spitaldirektion, Brauerstrasse 15,  
8401 Winterthur,
- das Zentrum für Gehör und Sprache, Leitungsteam,  
Frohalmstrasse 78, 8038 Zürich,
- die Gebäudeversicherung, Direktion, Thurgauerstrasse 56,  
Postfach, 8050 Zürich,

- die Vereinigten Personalverbände des Kantons Zürich  
(Peter Reinhard, Präsident VPV, c/o EVP ZH, Josefstrasse 32,  
8005 Zürich).



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**